

1. Name des Verbandes:

Der Verband führt den Namen Internationaler Fachverband Show und Unterhaltungskunst e.V. (I.F.S.U.) und ist in das Vereinsregister in Düsseldorf eingetragen.

2. Sitz des Verbandes:

Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf.

3. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Zweck des Verbandes:

Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung, der Schutz und die Förderung des gesamten Varieté-, Theater- und Circusgewerbes, der Unterhaltungsstätten in allen Sparten einschließlich der Konzert-Cafés, Bars und Tanzcafés sowie der Konzert- und Gastspieldirektionen, Künstleragenturen, Künstlermanager und verwandter Unternehmensformen des Veranstaltungsgeschäfts. Der Verband vertritt die branchen- und betriebsbezogenen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Legislative, Behörden und anderen Verbänden. Der Verband kann durch seine bevollmächtigten Vertreter die Prozeßvertretung von Mitgliedern in Rechtsstreitigkeiten vor den gemäß Tarifvertrag zuständigen Arbeitsgerichten übernehmen. Der Verband gewährt im Rahmen seines Aufgabenbereiches seinen Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten, er unterstützt seine Mitglieder durch laufende Information über branchenbezogene Entwicklungen.

5. Mitgliedschaft:

Der Verband besteht aus freiwilligen Mitgliedern im In- und Ausland und kennt drei Formen der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anerkennung der Satzung und durch Zahlung der festgesetzten Beiträge.

Der Antrag für die Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich unter Angabe seiner Person und einer Beschreibung seines Geschäftsbetriebes einzureichen.

Über die Aufnahme bzw. die Ablehnung entscheidet der Präsident. Über die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind Inhaber, Geschäftsführer oder konzessionierte Betreiber von Unternehmen i.S.v. Ziffer 4. dieser Satzung.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die nicht unter Zif. 4. dieser Satzung fallen, sich aber den Zielen des Verbandes verbunden fühlen und an deren Verwirklichung mitwirken wollen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

6. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Entziehung der behördlichen Erlaubnis zum Betrieb des Unternehmens,
- b) Eröffnung des Konkurses,
- c) Tod,
- d) Austritt,
- e) Ausschuß.

7. Verbandsausschuß:

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden

- a) bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Verbandes bzw. satzungsgemäß gefaßte Beschlüsse;
- b) bei Beitragsrückstand über einen Zeitraum von sechs (6) Monaten;

Über den Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit der Vorstand, im Falle eines vorangegangenen Ehrengerichtsverfahrens das Verbandsehrengericht; hiergegen besteht innerhalb eines Monats ein schriftliches Einspruchsrecht beim Beschwerdeausschuß des Verbandes. Der Beschwerdeausschuß - bestehend aus einem Vorstandsmitglied und zwei ordentlichen Mitgliedern - wird von Fall zu Fall vom Vorstand bestellt. Die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses darf mit derjenigen des Verbandsehrengerichts, welches auf Ausschuß erkannt hat, nicht (auch nicht teilweise) identisch sein

8. Austritt:

Der Austritt kann halbjährlich zum 01. Januar bzw. 01. Juli eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigungserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten. Es gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft voll zu entrichten.

9. Beiträge:

Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

10. Verlust der Rechte am Verbandsvermögen:

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte am Verbandsvermögen.

11. Pflichten der Mitglieder:

Durch die Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied, den Satzungen und den satzungsgemäß vor und nach seinem Eintritt erlassenen Beschlüssen des Verbandes Folge zu leisten.

Kein Verbandsmitglied darf einen Artisten oder Künstler engagieren, von dem ihm bekannt ist, daß dieser wegen Vertragsbruchs rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, daß die Forderung aus dem Urteil inzwischen erfüllt oder durch Vergleich erledigt ist.

12. Gliederung des Verbandes:

Zur effektiven branchenbezogenen Arbeit und zur Förderung des verbandlichen Zusammenhalts ist der Verband in Fachgruppen gegliedert. Die Festlegung der Fachgruppen erfolgt durch den Vorstand.

Jede Fachgruppe wird durch einen Sprecher vertreten. Falls erforderlich, wird zusätzlich ein Stellvertreter eingesetzt, der den Fachgruppensprecher im Verhinderungsfall vertritt.

Fachgruppensprecher wie Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe vom Vorstand ernannt und abberufen. Fachgruppensprecher oder ihre Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Tagungen der Fachgruppen werden bei Bedarf in Abstimmung mit dem Präsidium durchgeführt. Der Vorstand erhält binnen 14 Tagen ein Tagungsprotokoll.

Neben den Fachgruppen kann der Vorstand auch örtliche Untergliederungen des Verbandes in Form von regionalen Arbeitsgruppen oder Landesverbänden einrichten. Für diese gelten die Regularien der Fachgruppen sinngemäß.

13. Organe des Verbandes:

Der Gesamtverband wird verwaltet:

- a) durch den Vorstand.
Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten), dem 1. und 2. Vizepräsidenten und sechs weite-

ren gewählten Vorstandsmitgliedern. Präsident und Vizepräsidenten bilden das Präsidium.

Der Vorstand kann sich durch Kooptation selbst erweitern, insbesondere um sicherzustellen, daß alle Fachgruppensprecher und Sprecher von Regionalverbänden im Vorstand vertreten sind. Die gewählten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten endet auch die Amtszeit sämtlicher weiteren Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Fall ist die Ersatzwahl vom Vorstand alsbald zu veranlassen.

Als Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB gilt der 1. Vorsitzende (Präsident). Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder der den Vorsitz führende Vizepräsident. Die Beschlußfassung kann auch auf dem Wege schriftlicher Umfrage erfolgen. Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten, veranlaßt die Einberufung einer Versammlung und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Ein Mitglied des Vorstands hat über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wie der Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand kann dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten oder einzelnen der übrigen Mitglieder des Vorstands die Ausführung einzelner dem Präsidenten obliegender Geschäfte übertragen oder sonst einzelne Mitglieder mit der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen allgemein oder für einen besonderen Fall beauftragen. Diese Beauftragung gilt als Vollmacht.

- b) durch die Mitgliederversammlung:
Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind so oft einzuberufen, wie es im Interesse des Verbandes erforderlich erscheint oder wenn der Antrag auf Einberufung von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch einfachen Brief. Zwischen der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung sind die Punkte der Beschlußfassung (Tagesordnung) mitzuteilen. Die Gegenstände der Beschlußfassung werden vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter bestimmt. Auf Antrag können auch weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge hierzu müssen spätestens acht Tage vor Beginn der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden. An der Mitgliederversammlung dürfen grundsätzlich nur Mitglieder oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter teilnehmen. Über die Gestattung der Anwesenheit sonstiger Personen beschließt die Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder bzw. deren bevollmächtigte Vertreter. Fördernde Mitglieder haben Rederecht.

Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich

- a) den Haushalt des Verbandes festzusetzen;
- b) die Geschäfts- und Kassenberichte zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
- c) Änderungen der Satzung oder Auflösung des Verbandes sowie Bestimmung von Liquidatoren bzw. Art der Liquidation zu beschließen;
- d) über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellten Anträge zu entscheiden;

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsi-

denten, bei Wahlen das Los. Zur Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über eine Auflösung des Verbandes bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Bei der Abstimmung steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

Bezüglich der vorerwähnten Fristen kann in dringenden Fällen hiervon und von Formvorschriften abgesehen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

14. Beurkundung der Beschlüsse:

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in den Protokollbüchern einzutragen und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind sämtlichen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, sofern die beschließende Versammlung nichts anderes bestimmt.

15. Verbandsehrengericht:

Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein von Fall zu Fall durch den Präsidenten einzuberufendes Ehrengericht entschieden. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Ehrengerichts muß Mitglied des gewählten Vorstands sein. Die Beisitzer werden vom Präsidenten ernannt. Sie brauchen nicht Mitglieder des Vorstands zu sein.

Das Ehrengericht kann bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Verbandes Ordnungsstrafen verhängen. Ordnungsstrafen sind Warnung, Verweis und Geldstrafe bis DM 500,00. In Fällen, in denen in besonders schwerer Weise gegen die Interessen des Verbandes und des Berufsstandes verstoßen worden ist, kann das Ehrengericht auf Ausschluß erkennen. In diesem Falle ist den Mitgliedern der Beschluß bekanntzugeben. Der Ehrengerichtsbeschluß ist, soweit nicht auf Ausschluß erkannt wird, unanfechtbar. Soweit eine Geldstrafe verhängt wurde, ist diese binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe an die Verbandskasse zu zahlen.

16. Geschäftsführung und Kassenverwaltung:

Die Geschäftsführung und Kassenverwaltung wird durch eine besondere, vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

Düsseldorf, den 21. März 1999

Satzungsänderungen

lt. Beschluß vom 21.03.62 zu Ziff. 14 b, Abs. 2

lt. Beschluß vom 20.03.63 zu Ziff. 12 und Ziff. 13 Abs. 4

lt. Beschluß vom 21.03.1991 zu Ziff. 4

lt. Beschluß vom 21.03.1999 zur Ersetzung der Satzung des IVTCDV vom 07.03.1961 insgesamt